

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.06.2026

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zum Rückbau kommunaler Bürokratie und zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der
Kommunen (Kommunales Bürokratierückbaugesetz)**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 87), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird gestrichen.
2. § 19 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen

Das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise verwenden die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe in eigener Verantwortung vorrangig zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. ²Eine Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes bleibt zulässig.“
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollen der Samtgemeinde die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe in Höhe von 50 Prozent zur Verwendung nach Absatz 1 überlassen.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
4. Der bisherige Absatz 4 erhält folgende Fassung und wird der neue Absatz 3:

„(3) Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt Absatz 1 für die Verwendung der aufgrund der Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 erhaltenen Zuwendungen entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

2. Dem § 63 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 5 bis 8 angefügt:

„⁵Der Antrag nach Satz 4 ist über ein elektronisches Verfahren bei der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde zu stellen; die Antragstellenden erhalten eine elektronische Eingangsbestätigung. ⁶Die zuständige nachgeordnete Schulbehörde koordiniert die Beteiligung der zuständigen Schule, der gewünschten Schule und der weiteren zu beteiligenden Stellen. ⁷Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden. ⁸Ist über den Antrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 7 entschieden worden, ist der Antrag genehmigt.“

3. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. ²Für Kinder, die das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung muss der Schule bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres zugehen. ³Nach Ablauf der Frist nach Satz 2 ist eine Änderung der Entscheidung nur bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls zulässig. ⁴Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Schulfähigkeiten besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. ⁵Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.“

4. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „an öffentlichen berufsbildenden Schulen“ die Wörter „sowie die Verwaltungskräfte nach Absatz 2“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Land trägt die Kosten für Verwaltungskräfte an öffentlichen Schulen. ²Der Umfang der vom Land finanzierten Verwaltungskräfte soll sich insbesondere an der Größe, der Schulform und dem Verwaltungsaufwand der jeweiligen Schule orientieren. ³Die Verwaltungskräfte unterstützen die Schulleitung bei administrativen, organisatorischen und koordinierenden Aufgaben des laufenden Schulbetriebs. ⁴Aufgaben der Schulträger sowie Aufgaben, die den Schulbehörden des Landes durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesen sind, bleiben unberührt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 120 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulträger unterliegen die Schulträger keiner Fachaufsicht und keiner Weisungsbefugnis der Schulbehörden des Landes.“

6. § 120a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit die Schulbehörden die Schulträger beraten und unterstützen, ist diese Beratung und Unterstützung unverbindlich und entfaltet keine aufsichtsrechtliche Wirkung.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die pädagogischen Fachkräfte können dabei durch pädagogische Assistenzkräfte, weitere Kräfte nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie durch Sprachförderkräfte nach Absatz 5 unterstützt werden.“
 - b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Für Maßnahmen der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung können neben den pädagogischen Kräften auch andere fachlich geeignete Personen als Sprachförderkräfte eingesetzt werden; einer Zulassung nach Absatz 4 bedarf es insoweit nicht. ²Fachlich geeignet sind insbesondere staatlich anerkannte Logopädinnen und Logopäden, staatlich anerkannte Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Personen mit vergleichbarer Qualifikation im Bereich Sprachentwicklung, Sprachförderung, Kommunikation oder kindlicher Entwicklungsförderung. ³Der Einsatz erfolgt ergänzend zur Förderung durch pädagogische Fachkräfte.“
3. § 17 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (DSchG, NI) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 gelten nicht für das Land. ²Das Land ist zu Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet.“
 - b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Für Gemeinden, Landkreise und sonstige Kommunalverbände gilt Absatz 3 entsprechend; eine wirtschaftliche Belastung ist ihnen insbesondere auch unzumutbar, soweit Erhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage, ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben sowie ihrer dauernden Leistungsfähigkeit zu einer unverhältnismäßigen finanziellen Belastung führen würden. ²Die Berufung auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist ausgeschlossen, soweit das Land die Erhaltungsmaßnahmen selbst durchführt oder die hierfür erforderlichen Kosten trägt.“
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Landesamt für Denkmalpflege berät und unterstützt als staatliche Denkmalfachbehörde die Denkmalschutzbehörden, die Bau- und Planungsbehörden, Kirchen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmalen bei der Ausführung dieses Gesetzes.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 26 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Angaben zum Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 5 einschließlich des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer sowie des Beginns und des Endes des Versicherungsschutzes.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Änderungen und die Beendigung der Haftpflichtversicherung.“
2. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Fachbehörde kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Auskunft aus dem zentralen Register einholen. ²Das Fachministerium oder die von ihm mit der Führung des zentralen Registers beauftragte Stelle übermittelt der zuständigen Gemeinde automatisiert die für deren Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlichen Daten. ³Eine gesonderte Anzeige gegenüber der Gemeinde ist nicht erforderlich, soweit die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben vollständig im zentralen Register gespeichert sind.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Das Niedersächsische Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 1 werden die Wörter „einen Fischereischein oder“ gestrichen.
2. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personen mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen, die

 1. das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und
 2. eine Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband, die vorgeschriebene Fischerprüfung in einem anderen Land oder die Prüfung als Berufsfischerin oder Berufsfischer abgelegt haben,

sind auf Antrag in das Fischereischeinregister nach § 59 a einzutragen. ²Die Eintragung gilt für unbeschränkte Zeit. ³Die Eintragung ersetzt den Fischereischein. ⁴Auf Verlangen ist der eingetragenen Person eine Bescheinigung über die Eintragung auszustellen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die mindestens drei Jahre als Küstenfischerin oder Küstenfischer tätig waren und das für die Führung eines Fischereifahrzeugs erforderliche Patent besitzen, sind auf Antrag auch ohne Nachweis einer Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in das Fischereischeinregister einzutragen.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Fischereischein kann Personen versagt werden“ durch die Wörter „Die Eintragung in das Fischereischeinregister kann Personen versagt werden“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Treten Umstände nachträglich ein, deretwegen die Eintragung in das Fischereischeinregister versagt werden könnte, oder werden sie der registerführenden Stelle nachträglich bekannt, so kann diese die Eintragung löschen oder sperren und eine nach Absatz 1 Satz 4 ausgestellte Bescheinigung einziehen oder für ungültig erklären.“

3. Nach § 59 werden die folgenden §§ 59 a und 59 b eingefügt:

„§ 59 a

Fischereischeinregister

(1) ¹Das für die Fischerei zuständige Ministerium führt ein zentrales elektronisches Fischereischeinregister. ²Es kann die Führung des Registers auf eine nachgeordnete Behörde oder eine andere geeignete Stelle übertragen.

(2) In das Fischereischeinregister werden die zur Feststellung und zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 59 erforderlichen Daten eingetragen, insbesondere

1. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der eingetragenen Person,
2. Datum und Art des Nachweises nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2,
3. Datum der Eintragung,
4. Angaben über eine nach § 59 Abs. 1 Satz 4 ausgestellte Bescheinigung sowie
5. Angaben über die Löschung oder Sperrung der Eintragung.

(3) ¹Die Eintragung in das Fischereischeinregister dient dem Nachweis der Berechtigung nach § 59. ²Ein gesonderter Fischereischein als Lichtbildausweis wird nicht ausgestellt.

(4) ¹Die Polizeibehörden, die mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbehörden, die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sowie die Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes können die zur Überprüfung der Berechtigung nach § 59 erforderlichen Daten aus dem Fischereischeinregister automatisiert abrufen. ²Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden können die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten aus dem Fischereischeinregister automatisiert abrufen.

§ 59b

Verordnungsermächtigung

Das für die Fischerei zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. das Verfahren der Antragstellung und der Eintragung in das Fischereischeinregister,
2. die Führung des Fischereischeinregisters,

3. die zu speichernden Daten und deren Löschung,
4. Form, Inhalt, Fälschungssicherheit und Ausstellung der Bescheinigung nach § 59 Abs. 1 Satz 4,
5. die Löschung und Sperrung von Eintragungen sowie die Einziehung und Ungültigerklärung von Bescheinigungen,
6. die Zugriffs- und Abrufrechte,
7. Gebühren und Auslagen sowie
8. elektronische Antrags-, Nachweis- und Abrufverfahren.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse

Das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse Vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nrn. 9, 18) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Hs. 1 werden die Wörter „bis einschließlich 2022“ durch die Wörter „bis einschließlich 2028“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Die Artikel 3, 6 und 7 treten am 1. August 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die niedersächsischen Kommunen stehen vor erheblichen strukturellen Herausforderungen. Fachkräftemangel, steigende Anforderungen an Verwaltungsverfahren, zunehmende Berichtspflichten, wachsende Dokumentationsanforderungen und eine angespannte Finanzlage beeinträchtigen die staatliche und kommunale Handlungsfähigkeit. Zugleich haben die Kommunen in den vergangenen Jahren in besonderer Weise gezeigt, dass sie auch in Krisenzeiten verlässlich, verantwortungsbewusst und bürgernah handeln.

Der kommunale Bürokratierückbau ist eine Voraussetzung dafür, dass Kommunen ihre Aufgaben vor Ort wirksam erfüllen können. Kommunale Verwaltungen müssen wieder in die Lage versetzt werden, ihre personellen und finanziellen Ressourcen auf die wesentlichen Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger zu konzentrieren. Überflüssige Berichtspflichten, doppelte Zuständigkeiten, vermeidbare Genehmigungs- und Anzeigeverfahren sowie kleinteilige landesrechtliche Vorgaben binden Verwaltungskraft, oftmals ohne einen entsprechenden Steuerungsnutzen zu erzeugen.

Grundlage des Gesetzentwurfs sind insbesondere die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vorgelegten Vorschläge unter dem Titel „Einfacher, schneller, günstiger - staatliche Handlungsfähigkeit sichern. Kommunale Impulse zur Umsetzung des angekündigten Bürokratieabbaus“. Die Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände zeigen in zahlreichen Bereichen auf, wo landesrechtliche Standards, Berichtspflichten und Verfahrensvorgaben vereinfacht oder aufgehoben werden können. Dieser Gesetzentwurf greift wesentliche landesrechtliche Punkte aus diesem Katalog auf und setzt sie gesetzlich um.

Bereits mit dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion für ein Bürokratierückbaugesetz zur Erleichterung kommunaler Vergaben, Drucksache 19/8951¹, wurde ein erster Baustein eines umfassenderen Bürokratierückbaupakets vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf zielte insbesondere darauf, kommunale Vergaben unterhalb der europäischen Schwellenwerte zu erleichtern, das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz zu entschlacken und die kommunale Eigenverantwortung im Vergaberecht zu stärken. Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft daran an und führt den Bürokratierückbau in weiteren landesrechtlichen Bereichen fort. Der Entwurf verfolgt dabei einen klaren Leitgedanken: Den Kommunen soll mehr Vertrauen entgegengebracht werden. Kommunen sind an Recht und Gesetz gebunden, unterliegen demokratischer Kontrolle durch ihre Vertretungen, der Rechnungsprüfung und der Kommunalaufsicht. Zusätzliche spezialgesetzliche Berichtspflichten, Anzeigepflichten und landesrechtliche Detailvorgaben sind daher nur dort gerechtfertigt, wo sie für die Erreichung eines legitimen Zwecks erforderlich und verhältnismäßig sind. Wo dies nicht der Fall ist, sollen sie entfallen oder vereinfacht werden. Der Gesetzentwurf setzt diesen Ansatz in mehreren Bereichen um.

Im Klimarecht werden kommunale Berichtspflichten und Dokumentationspflichten reduziert. Die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Energieberichts sowie die Pflicht zur Erstellung eines Entsiegelungskatasters werden aufgehoben. Damit werden Kommunen von Vorgaben entlastet, deren Zielsetzungen sie bereits im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenwahrnehmung, ihrer Haushaltsverantwortung, ihrer Liegenschaftsverwaltung und ihrer städtebaulichen Planung berücksichtigen können.

Im Bereich der Beteiligung von Kommunen am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen wird die Verwendung der Akzeptanzabgabe flexibilisiert. Die bisherige enge Zweckbindung wird durch eine stärker an der kommunalen Eigenverantwortung orientierte Regelung ersetzt. Zugleich wird die Berichtspflicht über die Verwendung der Mittel aufgehoben. Dadurch wird den Kommunen mehr Verantwortung für die Mittelverwendung vor Ort übertragen.

Im Schulbereich werden Verfahren digitalisiert, Zuständigkeiten klarer zugeordnet und die kommunalen Schulträger gestärkt. Das Verfahren für den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule wird durch elektronische Antragstellung, zentrale Koordinierung durch die nachgeordnete Schulbehörde, eine Entscheidungsfrist und eine Genehmigung bei Fristablauf transparenter und verlässlicher ausgestaltet. Die Frist für die Entscheidung über das Hinausschieben des Schulbesuchs sogenannter Flexi-Kinder wird vorverlegt, um die Planungssicherheit für Schulen, Schulträger, Kindertageseinrichtungen und Schulbehörden zu verbessern. Zugleich wird die Eigenständigkeit der Schulträger gegenüber den Schulbehörden des Landes gestärkt. Das Land wird bei der Finanzierung von Verwaltungskräften an öffentlichen Schulen stärker in die Verantwortung genommen.

Im Bereich der Kindertagesstätten werden Standards und Verfahrenspflichten flexibilisiert. Größere Kindertagesstätten werden erleichtert, indem ein gesondertes Konzept erst bei mehr als sieben gleichzeitig anwesenden Kernzeitgruppen erforderlich wird. Für die Sprachbildung und Sprachförderung wird der Einsatz fachlich geeigneter Personen außerhalb der bisherigen Personalkategorien ermöglicht. Zudem wird die Anzeigepflicht bei einer Ausweitung der Kernzeit aufgehoben.

Im Denkmalschutz wird die kommunale Verantwortung gestärkt. Gemeinden, Landkreise und sonstige Kommunalverbände können sich künftig unter näher bestimmten Voraussetzungen auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit berufen. Zugleich wird die Rolle des Landesamtes für Denkmalpflege stärker auf Beratung und Unterstützung ausgerichtet. Besondere Benehmens-, Anzeige-, Auskunfts- und Akteneinsichtspflichten gegenüber dem Landesamt werden reduziert. Dadurch werden Doppelstrukturen abgebaut und Verfahren beschleunigt, ohne die fachliche Bedeutung des Denkmalschutzes infrage zu stellen.

Im Hunderecht werden die Angaben zur Haftpflichtversicherung in das zentrale Hunderegister aufgenommen. Änderungen und Beendigungen des Versicherungsschutzes sind künftig ebenfalls dort zu erfassen. Die zuständige Gemeinde erhält die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten

¹ https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_10000/08501-09000/19-08951.pdf

automatisiert. Dadurch werden Doppelerfassungen vermieden, Hundehalterinnen und Hundehalter entlastet und die kommunalen Ordnungsbehörden in ihrer Arbeit unterstützt.

Im Fischereirecht wird die bisherige Ausstellung des Fischereischeins durch die Gemeinde durch ein zentrales elektronisches Fischereischeinregister ersetzt. Der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände zielte darauf, die Gemeinden von der Ausstellung zu entlasten und die Aufgabe stärker in Richtung der Fischereiverbände zu verlagern. Der Gesetzentwurf geht darüber hinaus und wählt eine bürokratieärmere, landeseinheitliche und digitale Lösung. Die Registerführung wird als Landesaufgabe ausgestaltet. Damit werden weder die Gemeinden noch die Fischereiverbände mit zusätzlicher Verwaltungsverantwortung belastet. In Niedersachsen genügt künftig beim Fischfang der Personalausweis in Verbindung mit dem Fischereierlaubnisschein für das jeweilige Gewässer, soweit ein solcher erforderlich ist; die Berechtigung nach § 59 Nds. FischG wird über das Register geprüft.

Darüber hinaus werden die im Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vorgesehenen Erleichterungen bei der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2028 verlängert. Dadurch werden insbesondere kleinere Kommunen und Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden bei der Bewältigung ihrer Rechnungslegungsaufgaben entlastet. Die Verlängerung dient zugleich dazu, neue Rückstände bei der Erstellung kommunaler Jahresabschlüsse zu vermeiden und die vorhandenen personellen Ressourcen auf die zeitnahe Erstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse zu konzentrieren.

Nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sind bewusst das Kommunalverfassungsrecht im engeren Sinne sowie die Niedersächsische Bauordnung. Auch hierzu enthalten die Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände zahlreiche prüfenswerte Ansätze. Diese Bereiche betreffen jedoch komplexe Regelungszusammenhänge, die einer gesonderten vertieften Aufarbeitung bedürfen. Sie sollen daher in einem weiteren Bürokratieabbauprozess und gegebenenfalls in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden. Dies betrifft auch eine weitere Anpassung des kommunalen Haushaltsrechts.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist damit ein weiterer Schritt hin zu weniger Bürokratie, mehr kommunaler Eigenverantwortung und einer handlungsfähigeren Verwaltung in Niedersachsen.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Für die Kommunen führt der Gesetzentwurf insgesamt zu einer Entlastung. Berichtspflichten, Anzeigeverfahren, doppelte Datenerfassungen und kommunale Ausstellungszuständigkeiten werden reduziert oder aufgehoben. Dadurch werden personelle und organisatorische Ressourcen geschont. Die Kommunen können freiwerdende Kapazitäten stärker für ihre eigentlichen Aufgaben vor Ort einsetzen.

Für das Land können durch einzelne Regelungen finanzielle und organisatorische Auswirkungen entstehen. Dies betrifft insbesondere die Kostentragung für Verwaltungskräfte an öffentlichen Schulen sowie die Einrichtung und Führung eines zentralen elektronischen Fischereischeinregisters. Der Umfang dieser Auswirkungen hängt von der konkreten Ausgestaltung im Landeshaushalt, der organisatorischen Umsetzung und den auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen zu treffenden Regelungen ab.

Diesen möglichen Belastungen des Landes stehen erhebliche Entlastungswirkungen auf kommunaler Ebene gegenüber. Zudem trägt eine landeseinheitliche digitale Aufgabenwahrnehmung dazu bei, Doppelstrukturen zu vermeiden und Verwaltungsverfahren effizienter auszugestalten. Soweit für Register- und Digitalisierungsverfahren Anfangsaufwand entsteht, ist dieser im weiteren Vollzug mit Einsparungen durch medienbruchfreie Verfahren, automatisierte Abrufe und den Wegfall kommunaler Einzelfallbearbeitung verbunden.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das Gesetz leistet einen spürbaren Beitrag zum Bürokratierückbau und zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit in Niedersachsen. Es reduziert landesrechtliche Vorgaben dort, wo ihr zusätzlicher Steuerungsnutzen nicht im angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht. Zugleich werden Verfahren digitalisiert und Zuständigkeiten klarer geordnet.

Die Änderungen stärken die kommunale Selbstverwaltung, ohne die Bindung der Kommunen an Recht und Gesetz, Haushaltsrecht, Rechnungsprüfung, Kommunalaufsicht und demokratische Kontrolle zu beeinträchtigen. Der Entwurf setzt auf Vertrauen in die kommunale Ebene und vermeidet überflüssige Doppelkontrollen.

Bundes- und europarechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Insbesondere die Anforderungen an den Betrieb von Kindertagesstätten nach § 45 SGB VIII, die allgemeinen Anforderungen des Datenschutzrechts, die Vorgaben des Bau- und Planungsrechts, soweit sie nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind, sowie höherrangige Anforderungen an Sicherheit, Aufsicht und Kindeswohl bleiben gewahrt. Die vorgesehenen Änderungen beschränken sich auf Regelungen, die das Land selbst gesetzgeberisch gestalten kann.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Das Gesetz hat keine unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum oder die Landesentwicklung. Die Streichung der Energieberichtspflicht und des Entsiegelungskatasters im Niedersächsischen Klimagesetz bedeutet keine Abkehr von Klimaschutz, Energieeinsparung oder Entsiegelung. Die Kommunen behalten diese Belange im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung, insbesondere in der Bauleitplanung, Liegenschaftsverwaltung, Haushaltswirtschaft und Stadt- und Dorfentwicklung, weiterhin im Blick. Abgebaut werden lediglich zusätzliche landesrechtliche Berichts- und Dokumentationspflichten.

Die Flexibilisierung der Verwendung der Akzeptanzabgabe im Bereich Windenergie und Photovoltaik stärkt die kommunale Handlungsfähigkeit vor Ort. Dies kann mittelbar die Akzeptanz erneuerbarer Energien fördern, weil Kommunen die Mittel dort einsetzen können, wo sie den größten örtlichen Nutzen sehen.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Unmittelbare Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht ersichtlich. Für Familien kann das Gesetz mittelbar positive Auswirkungen haben. Die Änderungen im Schulrecht verbessern die Planbarkeit bei Einschulung und Schulwechsel. Die Änderungen im Kindertagesstättenrecht können dazu beitragen, Betreuungsangebote auszubauen und zusätzliche fachliche Kompetenzen in der Sprachförderung einzubinden. Dadurch können Familien von verlässlichen und qualitativ hochwertigen Betreuungs- und Bildungsangeboten profitieren.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Das Gesetz hat positive Auswirkungen auf die Digitalisierung der Verwaltung.

Im Schulrecht wird das Verfahren für den Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Dadurch werden Postwege reduziert, Verfahrensabläufe transparenter gestaltet und die Koordinierung der zu beteiligenden Stellen erleichtert.

Im Hunderecht wird die Nutzung des zentralen Registers gestärkt. Angaben zur Haftpflichtversicherung werden künftig im Register erfasst und der zuständigen Gemeinde automatisiert übermittelt. Dadurch werden Doppelerfassungen, Medienbrüche und gesonderte schriftliche Nachweise reduziert.

Im Fischereirecht wird der bisherige Fischereischein als Lichtbildausweis durch ein zentrales elektronisches Fischereischeinregister ersetzt. Die Berechtigung kann künftig digital überprüft werden. Zugleich bleibt durch die Möglichkeit einer Bescheinigung über die Registereintragung ein zusätzlicher Nachweis für Fälle erhalten, in denen ein Registerabruf nicht zur Verfügung steht oder eine Berechtigung außerhalb Niedersachsens nachgewiesen werden soll.

Das Gesetz leistet damit einen Beitrag zu einer moderneren, medienbruchärmeren und bürgerfreundlicheren Verwaltung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 17 NKlimaG)

Die Streichung des § 17 NKlimaG entbindet die niedersächsischen Kommunen von der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Energieberichts. Die Vorschrift verpflichtet die Kommunen bislang dazu, regelmäßig über die Energieverbräuche ihrer Gebäude und Anlagen zu berichten. Damit ist ein erheblicher Erhebungs-, Dokumentations- und Veröffentlichungsaufwand verbunden.

Die Berichtspflicht ist zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele nicht erforderlich. Kommunen haben bereits aus Gründen sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung ein eigenes Interesse daran, Energieverbräuche zu erfassen, Einsparpotenziale zu erkennen und Energiekosten zu senken. Eine zusätzliche landesgesetzliche Berichtspflicht begründet demgegenüber vor allem formalen Verwaltungsaufwand, ohne dass hierdurch ein eigenständiger zusätzlicher Steuerungsnutzen entsteht.

Die Streichung dient daher dem Abbau verzichtbarer Berichtspflichten und stärkt die kommunale Eigenverantwortung. Sie trägt dem Grundsatz Rechnung, dass landesrechtliche Vorgaben gegenüber den Kommunen auf das notwendige Maß zu beschränken sind. Klimaschutz und sparsamer Energieeinsatz bleiben weiterhin wichtige kommunale Aufgaben; sie bedürfen jedoch keiner zusätzlichen, formalisierten Berichtspflicht nach Landesrecht.

Zu Nummer 2 (§ 19 NKlimaG)

Die Streichung des § 19 NKlimaG hebt die Pflicht zur Erstellung eines Entsiegelungskatasters auf. Nach der bisherigen Regelung sollen die Kommunen Flächen erfassen, die für eine Entsiegelung in Betracht kommen. Diese Vorgabe führt zu zusätzlichem Erhebungs-, Bewertungs- und Fortschreibungsaufwand auf kommunaler Ebene.

Die Regelung ist nicht erforderlich, um Entsiegelungspotenziale sachgerecht zu berücksichtigen. Die Kommunen kennen ihre eigenen Liegenschaften, Flächenreserven und städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sind bereits im Rahmen ihrer Bauleitplanung, ihrer Liegenschaftsverwaltung, ihrer Grün- und Freiraumplanung sowie bei konkreten Maßnahmen der Stadt- und Dorfentwicklung in der Lage, Entsiegelungspotenziale zu erkennen und in die jeweilige Abwägung einzustellen. Ein landesgesetzlich vorgegebenes Kataster schafft demgegenüber keinen hinreichenden zusätzlichen Steuerungsgewinn.

Zudem ist die Führung eines Entsiegelungskatasters mit fortlaufendem Verwaltungsaufwand verbunden. Flächen müssen identifiziert, bewertet, dokumentiert und bei Veränderungen fortgeschrieben werden. Gerade kleinere Kommunen werden dadurch mit zusätzlichen Aufgaben belastet, obwohl die gewonnenen Informationen regelmäßig auch ohne formales Kataster im Rahmen der örtlichen Planung und Verwaltung verfügbar sind.

Die Aufhebung der Vorschrift stärkt deshalb die kommunale Selbstverwaltung und baut eine nicht zwingend erforderliche Dokumentationspflicht ab. Sie stellt klar, dass Entsiegelung weiterhin ein bedeutsamer Belang der klimaangepassten Stadt- und Gemeindeentwicklung bleibt, die Entscheidung über geeignete Instrumente und Prioritäten aber vor Ort getroffen werden soll. Damit wird den Kommunen mehr Vertrauen bei der Wahrnehmung ihrer planerischen Verantwortung entgegengebracht und zugleich unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Die Änderung greift insoweit auch die Forderung der kommunalen Spitzenverbände auf, neben der Energieberichtspflicht nach § 17 NKlimaG auch das Entsiegelungskataster nach § 19 NKlimaG zu streichen, weil Entsiegelung auf kommunaler Ebene bereits beachtet werde und ein Landeskataster nicht steuerungsrelevant sei.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen):

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 NWindPVBetG)

Die Neufassung des § 5 Abs. 1 NWindPVBetG hebt die bisherige enge Zweckbindung der Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe auf. Nach geltendem Recht dürfen die Gemeinden und Landkreise

die Mittel nur für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen verwenden. Für Maßnahmen, die der Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 NKomVG dienen, dürfen die Finanzmittel zudem nur verwendet werden, soweit diese Maßnahmen über die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfangs hinausgehen.

Diese Zweckbindung wird durch eine flexiblere Regelung ersetzt. Die Gemeinden und Landkreise verwenden die Finanzmittel künftig in eigener Verantwortung vorrangig zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches nach § 5 NKomVG. Gerade im eigenen Wirkungsbereich entscheiden die Kommunen aufgrund ihrer örtlichen demokratischen Legitimation selbst darüber, welche Maßnahmen für die örtliche Gemeinschaft erforderlich, sachgerecht und prioritär sind. Die Regelung stärkt damit die kommunale Selbstverwaltung und trägt dem Gedanken Rechnung, dass Akzeptanz vor Ort vor allem durch sichtbare kommunale Handlungsfähigkeit entsteht.

Eine Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 6 NKomVG bleibt zulässig. Damit wird ausgeschlossen, dass Gemeinden und Landkreise bei tatsächlichen örtlichen Bedarfen an einer zweckmäßigen Mittelverwendung gehindert werden. Zugleich stellt die gesetzliche Vorrangregelung klar, dass die Akzeptanzabgabe in erster Linie der kommunalen Gestaltungskraft vor Ort zugutekommen soll und nicht vorrangig der Finanzierung übertragener staatlicher Aufgaben dient.

Die bisherige Zweckbindung führt in der kommunalen Praxis zu Abgrenzungsfragen, Dokumentationsaufwand und rechtlicher Unsicherheit. Insbesondere ist nicht immer zweifelsfrei bestimmbar, welche Maßnahmen der Akzeptanzsteigerung oder Akzeptanzerhaltung dienen und wann eine Maßnahme über den gesetzlich übertragenen Aufgabenumfang hinausgeht. Die Neufassung vermeidet diese Abgrenzungsprobleme und ermöglicht es den Gemeinden und Landkreisen, die Mittel dort einzusetzen, wo vor Ort der größte Bedarf besteht.

Die Akzeptanz für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen hängt nicht allein von einzelnen zweckgebundenen Maßnahmen ab. Sie wird maßgeblich dadurch gefördert, dass die betroffenen Kommunen insgesamt handlungsfähig bleiben und sichtbare Verbesserungen für die örtliche Gemeinschaft ermöglichen können. Die flexible und vorrangig am eigenen Wirkungsbereich nach § 5 NKomVG orientierte Verwendung der Mittel trägt diesem Zusammenhang besser Rechnung als eine enge Zweckbindung.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 NWindPVBetG)

Die Neufassung des Absatzes 2 beschränkt die bisherige innerkommunale Zuordnungsregelung auf das Verhältnis zwischen Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollen der Samtgemeinde weiterhin 50 Prozent der Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe zur Verwendung nach Absatz 1 überlassen.

Diese Regelung trägt der besonderen Aufgabenverteilung in Samtgemeinden Rechnung. In Samtgemeinden werden wesentliche Aufgaben nicht von der Mitgliedsgemeinde, sondern von der Samtgemeinde wahrgenommen. Es ist deshalb sachgerecht, dass die Samtgemeinde an den Finanzmitteln beteiligt wird, soweit die Akzeptanzabgabe einer Mitgliedsgemeinde zufließt.

Die bisherigen Vorgaben zur Weiterleitung oder ortsteilbezogenen Verwendung von Finanzmitteln zugunsten von Ortschaften und Stadtbezirken entfallen. Einheitsgemeinden verfügen über eigene demokratisch legitimierte Vertretungsorgane und können selbst entscheiden, in welchen Bereichen und Ortsteilen die Mittel eingesetzt werden. Einer landesgesetzlichen Vorgabe, wonach ein bestimmter Anteil der Mittel bestimmten Ortschaften oder Stadtbezirken zur Verwendung zu überlassen oder dort einzusetzen ist, bedarf es nicht.

Die Änderung stärkt die kommunale Selbstverwaltung und vermeidet kleinteilige landesrechtliche Steuerungen innerhalb der Gemeinde. Sie schließt nicht aus, dass Gemeinden die Mittel weiterhin gezielt in den besonders betroffenen Ortschaften oder Stadtbezirken einsetzen. Die Entscheidung hierüber soll jedoch vor Ort und nicht durch starre gesetzliche Vorgaben des Landes getroffen werden.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 3 NWindPVBetG)

Die Streichung des Absatzes 3 hebt die jährliche Pflicht der Gemeinden und Landkreise auf, jeweils im ersten Quartal öffentlich bekannt zu machen, wie die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe im

vorausgegangenem Kalenderjahr verwendet worden sind, und diese Bekanntmachung dem Fachministerium zu übermitteln.

Diese Berichtspflicht verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand, ohne dass dem ein hinreichender Steuerungsnutzen gegenübersteht. Die Verwendung kommunaler Finanzmittel unterliegt bereits den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben, der demokratischen Kontrolle durch die kommunalen Vertretungen, der örtlichen Rechnungsprüfung und der Kommunalaufsicht. Eine zusätzliche spezialgesetzliche Bekanntmachungs- und Übermittlungspflicht ist daher entbehrlich.

Die Aufhebung der Berichtspflicht setzt den Grundgedanken des Bürokratieabbaus um und trägt zu mehr Vertrauen in die kommunale Ebene bei. Die freiwerdenden Verwaltungsressourcen können für die eigentliche kommunale Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 4 NWindPVBetG)

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Die inhaltliche Neufassung des Absatzes ist eine Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 1 und zur Streichung des Absatzes 3. Für Zuwendungen, die aufgrund einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 gewährt werden, gilt künftig die flexible Verwendungsregelung des Absatzes 1 entsprechend. Die bisherige Verweisung auf die Berichtspflicht entfällt.

Damit wird auch für diese Zuwendungen ein einheitlicher und bürokratiearmer Rechtsrahmen geschaffen. Die Gemeinden und Landkreise können die Mittel in eigener Verantwortung vorrangig zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 5 NKomVG verwenden. Eine Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 6 NKomVG bleibt zulässig. Zugleich werden Doppelregelungen und zusätzliche Nachweispflichten vermieden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 56 Abs. 3 NSchG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 64 Abs. 1 NSchG, die unter Nummer 3 vorgenommen wird. Die bisherige Verweisung auf § 64 Abs. 1 Satz 3 ist anzupassen, weil der bisherige Regelungsgehalt infolge der Neufassung des § 64 Abs. 1 künftig in Satz 4 enthalten ist. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 63 Abs. 3 NSchG)

Die Ergänzung des § 63 Abs. 3 um die neuen Sätze 5 bis 8 dient der Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung des Verfahrens beim Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG.

Der Antrag ist künftig über ein elektronisches Verfahren bei der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde (Regionales Landesamt für Schule und Bildung, § 119 Nr. 2 NSchG) zu stellen. Damit wird eine zentrale Verfahrenszuständigkeit geschaffen und der bislang mit der papiergebundenen Antragstellung verbundene Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Schulen reduziert. Die elektronische Eingangsbestätigung schafft für die Antragstellenden Rechtssicherheit darüber, dass der Antrag eingegangen ist.

Die zuständige nachgeordnete Schulbehörde koordiniert künftig die Beteiligung der zuständigen Schule, der gewünschten Schule und der weiteren zu beteiligenden Stellen. Dadurch werden die Verfahrensabläufe klarer zugeordnet und die Einholung der erforderlichen Stellungnahmen gebündelt.

Die Entscheidungsfrist von drei Monaten stellt sicher, dass über Anträge auf Schulwechsel innerhalb eines angemessenen und verlässlichen Zeitraums entschieden wird. Gerade Schulwechselentscheidungen haben erhebliche Bedeutung für die Planung der betroffenen Familien, Schulen und Schulträger. Die Frist beginnt mit Eingang des vollständigen Antrags, damit die zuständige nachgeordnete Schulbehörde nur dann an die Frist gebunden ist, wenn der Antrag entscheidungsreif bearbeitet werden kann. Wird innerhalb der Frist nicht entschieden, ist der Antrag genehmigt. Die Regelung ordnet damit unmittelbar eine Genehmigungswirkung kraft Gesetzes an. Sie schafft einen wirksamen Anreiz zu einer zügigen Verfahrensbearbeitung und verhindert, dass sich Schulwechselentscheidungen durch ausbleibende oder verzögerte Stellungnahmen unangemessen lange hinziehen. Damit wird

Rechtssicherheit für Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte gewährleistet. Die Regelung trägt damit zu einem schnellen, digitalen und verfahrensarmen Schulwechselverfahren bei.

Zu Nummer 3 (§ 64 Abs. 1 NSchG)

Die Neufassung des § 64 Abs. 1 NSchG dient der Verbesserung der Planungs- und Rechtssicherheit bei der Einschulung sogenannter Flexi-Kinder. Für Kinder, die das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch weiterhin um ein Jahr hinausschieben. Die entsprechende Erklärung muss der zuständigen Schule künftig bereits bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres zugehen.

Die Frist wird damit gegenüber der bisherigen Rechtslage um zwei Monate vorverlegt. Dadurch erhalten Schulen, Schulträger, Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die nachgeordneten Schulbehörden deutlich früher belastbare Planungsgrundlagen. Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten wirkt sich unmittelbar auf die Zahl der einzuschulenden Kinder aus und ist damit für die Klassenbildung, die Raumplanung, die Organisation der schulischen Aufnahmeverfahren sowie die Planung der Betreuungskapazitäten von erheblicher Bedeutung. Dies betrifft nicht nur die Schulen und Schulträger, sondern auch die Träger von Kindertageseinrichtungen, weil bei einem Hinausschieben des Schulbesuchs Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen länger benötigt werden.

Auch das Land und die nachgeordneten Schulbehörden erhalten durch die vorgezogene Frist eine bessere Grundlage für die Personalplanung. Bereits geringe Veränderungen bei der Zahl der einzuschulenden Kinder können darüber entscheiden, ob eine zusätzliche Eingangsklasse eingerichtet werden muss und in welchem Umfang Lehrkräfte für die erste Klassenstufe bereitzustellen sind.

Die Regelung stellt zudem klar, dass eine Änderung der Entscheidung nach Ablauf der Frist grundsätzlich ausgeschlossen ist. Abweichungen bleiben nur bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls möglich. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen und zugleich gewährleistet, dass atypische Einzelfälle weiterhin angemessen berücksichtigt werden können. Ein besonderer Härtefall kann insbesondere vorliegen, wenn die Schuleingangsuntersuchung erst nach dem 1. März stattfindet und ihr Ergebnis nahelegt, den Schulbesuch des Kindes um ein Jahr hinauszuschieben. Auf diese Weise wird verhindert, dass die vorgezogene Frist zu sachwidrigen Ergebnissen führt, wenn entscheidungserhebliche Erkenntnisse zur Schulfähigkeit des Kindes erst nach Fristablauf vorliegen. Die Vorschrift verbindet so die notwendige Planungssicherheit für Schulen, Schulträger, Kindertageseinrichtungen und Schulbehörden mit einer eng begrenzten Ausnahme für besondere Härtefälle.

Zu Nummer 4 (§ 112 NSchG)

Die Änderung des § 112 NSchG schafft eine gesetzliche Grundlage dafür, dass das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts die Kosten für Verwaltungskräfte an öffentlichen Schulen trägt. Damit wird das Land bei der schulischen Administration vor Ort stärker in die Verantwortung genommen.

Die Regelung steht im Zusammenhang mit den Änderungen der §§ 120 und 120 a NSchG. Mit der Neufassung des § 120 Abs. 5 NSchG wird die Eigenständigkeit der Schulträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gestärkt. Die Schulträger unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keiner Fachaufsicht und keiner Weisungsbefugnis der Schulbehörden des Landes. Zugleich stellt § 120 a NSchG klar, dass eine Beratung und Unterstützung der Schulträger unverbindlich ist und keine aufsichtsrechtliche Wirkung entfaltet. Dadurch werden Zuständigkeiten klarer abgegrenzt und die Schulbehörden des Landes von Aufgaben entlastet, die nicht zu ihren schulfachlichen Kernaufgaben gehören.

Gerade weil die kommunalen Schulträger in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und die Schulbehörden des Landes stärker auf ihre Kernaufgaben konzentriert werden sollen, bedarf es zugleich einer verlässlichen administrativen Unterstützung unmittelbar vor Ort. Verwaltungskräfte an öffentlichen Schulen sollen dazu beitragen, Schulleitungen bei administrativen, organisatorischen und koordinierenden Aufgaben des laufenden Schulbetriebs zu entlasten und Schnittstellen zwischen Schule, Schulträger und Schulbehörde effizienter auszugestalten.

Der Umfang der vom Land finanzierten Verwaltungskräfte soll sich insbesondere an der Größe, der Schulform und dem Verwaltungsaufwand der jeweiligen Schule orientieren. Dadurch können unterschiedliche Belastungslagen sachgerecht berücksichtigt werden.

Die Aufgaben der Schulträger und die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Schulbehörden des Landes bleiben unberührt. Damit wird klargestellt, dass die Vorschrift keine Verschiebung kommunaler Schulträgeraufgaben auf das Land und keine Veränderung schulaufsichtlicher Zuständigkeiten bewirkt. Die Verwaltungskräfte sollen vielmehr die laufende schulische Administration unterstützen und dadurch zu einer praktischen Entlastung der Schulen, der Schulleitungen und mittelbar auch der kommunalen Schulträger beitragen.

Die Regelung greift das Anliegen auf, die Strukturen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung stärker auf schulische Kernaufgaben und Personalangelegenheiten zu konzentrieren und die Schulen durch verlässliche Verwaltungskapazitäten vor Ort zu unterstützen. Sie trägt damit zum Bürokratieabbau, zur Entlastung der kommunalen Ebene und zu einer effizienteren Aufgabenwahrnehmung im Schulbereich bei.

Zu Nummer 5 (§ 120 Abs. 5 NSchG)

Die Neufassung des § 120 Abs. 5 stellt klar, dass die Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulträger keiner Fachaufsicht und keiner Weisungsbefugnis der Schulbehörden des Landes unterliegen. Die Kommunen nehmen ihre schulträgerbezogenen Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich wahr. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten, also die Bereitstellung, Unterhaltung und Ausstattung der Schulgebäude sowie die sonstigen sächlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Schulbetriebs. Diese Aufgaben liegen in der Verantwortung der Schulträger und sollen nicht durch fachaufsichtliche Vorgaben oder Weisungen der Schulbehörden des Landes überlagert werden.

Die Regelung stärkt damit die kommunale Eigenverantwortung und entlastet die Kommunen. Sie schafft eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Schulträger einerseits und den Aufgaben der Schulbehörden des Landes andererseits. Die Schulbehörden des Landes können sich dadurch stärker auf ihre schulfachlichen und schulaufsichtlichen Kernaufgaben konzentrieren, während die Schulträger ihre Aufgaben vor Ort eigenständig und praxisnah wahrnehmen können.

Die Vorschrift trägt damit dem Grundgedanken des Bürokratieabbaus Rechnung: Entscheidungen über die sächlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Schulen sollen dort getroffen werden, wo die örtlichen Verhältnisse bekannt sind und die Verantwortung für die Umsetzung liegt. Dadurch werden Doppelstrukturen vermieden, Abstimmungsaufwand reduziert und die kommunale Handlungsfähigkeit gestärkt.

Zu Nummer 6 (§ 120 a NSchG)

Die Änderung des § 120 a ergänzt die bestehende Regelung zur Beratung und Unterstützung. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1. Der neue Satz 2 stellt klar, dass eine Beratung und Unterstützung der Schulträger durch die Schulbehörden unverbindlich ist und keine aufsichtsrechtliche Wirkung entfaltet. Die Regelung ist eine konsequente Ergänzung der Neufassung des § 120 Abs. 5 NSchG.

Damit wird gewährleistet, dass die Schulbehörden den Schulträgern weiterhin fachliche Hinweise geben und unterstützend tätig werden können, ohne dass hierdurch eine Fachaufsicht oder eine Weisungsbefugnis begründet wird. Die Vorschrift trägt damit zu mehr Rechtssicherheit im Verhältnis zwischen Schulbehörden und Schulträgern bei und verhindert, dass Beratung faktisch als verbindliche Steuerung verstanden wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege):

Zu Nummer 1 (§ 8 NKiTaG):

Die Änderung des § 8 Abs. 1 NKiTaG hebt die Schwelle an, ab der der Träger einer Kindertagesstätte dem Landesjugendamt mit dem Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb der Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII ein gesondertes Konzept zur Größe der Kindertagesstätte vorzulegen hat. Künftig ist ein solches gesondertes Konzept erst erforderlich, wenn die Kindertagesstätte mehr als sieben gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen umfassen soll.

Durch die Anhebung der Zahl von fünf auf sieben gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen wird die Bildung größerer Kindertagesstätten erleichtert. Träger erhalten damit die Möglichkeit, bis zu sieben

gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen zu betreuen, ohne allein wegen der Größe der Einrichtung ein zusätzliches Konzept vorlegen zu müssen. Dies eröffnet größere organisatorische Spielräume und kann dazu beitragen, Betreuungsangebote schneller und flexibler auszubauen.

Die Änderung reduziert zugleich den Antrags- und Prüfaufwand bei den Trägern und beim Landesjugendamt. Erlaubnisverfahren können dadurch vereinfacht und beschleunigt werden. Die allgemeinen Anforderungen an den Betrieb einer Kindertagesstätte bleiben unberührt. Insbesondere bedarf der Betrieb weiterhin einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII; auch kindgerechte Rahmenbedingungen sind weiterhin sicherzustellen. Abgebaut wird lediglich eine zusätzliche landesrechtliche Konzeptpflicht für Einrichtungen mit sechs oder sieben gleichzeitig anwesenden Kernzeitgruppen.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 3 NKiTaG)

Die Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 3 NKiTaG erweitert die Unterstützungsmöglichkeiten der pädagogischen Fachkräfte. Neben pädagogischen Assistenzkräften und weiteren Kräften nach Maßgabe der §§ 10 und 11 können pädagogische Fachkräfte künftig auch durch Sprachförderkräfte nach Absatz 5 unterstützt werden. Die Regelung steht im Zusammenhang mit dem neu angefügten Absatz 5. Sie stellt klar, dass Sprachförderkräfte keine pädagogischen Fachkräfte oder pädagogischen Assistenzkräfte im Sinne der Absätze 2 und 3 sind, sondern eine ergänzende Unterstützungsmöglichkeit für den besonderen Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung bilden. Die pädagogische Verantwortung für die Förderung der Kinder bleibt weiterhin bei den pädagogischen Fachkräften.

Mit der Ergänzung wird dem praktischen Bedarf der Träger und Kommunen Rechnung getragen. In vielen Kindertagesstätten bestehen erhebliche Schwierigkeiten, Stellen im Bereich der Sprachbildung und Sprachförderung mit Personen zu besetzen, die bereits unter die bisherigen Personalkategorien des § 9 fallen. Die ausdrückliche Aufnahme von Sprachförderkräften erweitert den Kreis der einsetzbaren Personen und erleichtert die verlässliche Durchführung von Sprachbildungs- und Sprachfördermaßnahmen.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 5 NKiTaG)

Der neue Absatz 5 schafft eine eigenständige gesetzliche Grundlage für den Einsatz fachlich geeigneter Personen als Sprachförderkräfte. Für Maßnahmen der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung können künftig neben den pädagogischen Kräften auch andere fachlich geeignete Personen eingesetzt werden. Einer Einzelfallzulassung durch das Landesjugendamt nach Absatz 4 bedarf es hierfür nicht. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, den Einsatz multiprofessioneller Kompetenzen in Kindertagesstätten zu erleichtern. Fachlich geeignet sind insbesondere staatlich anerkannte Logopädinnen und Logopäden, staatlich anerkannte Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Personen mit vergleichbarer Qualifikation im Bereich Sprachentwicklung, Sprachförderung, Kommunikation oder kindlicher Entwicklungsförderung. Gerade diese Berufsgruppen können die pädagogischen Teams im Bereich der Sprachentwicklung und Sprachförderung fachlich sinnvoll ergänzen.

Die Öffnung trägt zugleich dem Fachkräftemangel Rechnung. In den Kommunen sind zahlreiche Stellen für Sprachförderkräfte vakant; eine erfolgreiche Besetzung ist häufig nicht absehbar, wenn ausschließlich auf die bisherigen Personalkategorien des § 9 abgestellt wird. Durch den neuen Absatz 5 wird ein größerer Kreis fachlich geeigneter Personen für Maßnahmen der Sprachbildung und Sprachförderung erschlossen. Dies verbessert die Handlungsmöglichkeiten der Träger und erleichtert es, bestehende Förderbedarfe der Kinder zeitnah und qualifiziert aufzugreifen.

Die Regelung ist dabei bewusst als ergänzende Einsatzmöglichkeit ausgestaltet. Sprachförderkräfte nach Absatz 5 ersetzen weder pädagogische Fachkräfte noch pädagogische Assistenzkräfte. Sie werden nicht Teil der allgemeinen Personalkategorien nach den Absätzen 2 und 3 und übernehmen auch nicht die pädagogische Gesamtverantwortung für die Förderung der Kinder. Ihr Einsatz beschränkt sich auf Maßnahmen der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung und erfolgt ergänzend zur Förderung durch pädagogische Fachkräfte.

Damit wahrt die Vorschrift die Grundstruktur des § 9 NKiTaG: Die pädagogische Förderung der Kinder obliegt weiterhin den pädagogischen Fachkräften. Zugleich wird den Trägern ermöglicht, zusätzliche fachliche Qualifikationen gezielt einzubinden. Die Änderung dient daher nicht der Absenkung

pädagogischer Standards, sondern der praxisingerechten Erweiterung der Unterstützungsmöglichkeiten in einem besonders bedeutsamen Förderbereich. Sie stärkt multiprofessionelle Zusammenarbeit, entlastet die Träger und Kommunen und trägt dazu bei, Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten verlässlicher sicherzustellen.

Zu Nummer 3 (§ 17 NKiTaG)

Die Streichung des § 17 NKiTaG hebt die bisherige Pflicht des Trägers einer Kindertagesstätte auf, dem Landesjugendamt eine beabsichtigte Ausweitung der Kernzeit für eine Gruppe auf über sechs Stunden täglich mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Trägern und beim Landesjugendamt. Sie betrifft freiwillige organisatorische Entscheidungen der Träger zur Ausweitung des Betreuungsangebots. Eine gesonderte Anzeige gegenüber dem Landesjugendamt ist hierfür nicht erforderlich, solange die allgemeinen rechtlichen Anforderungen an den Betrieb einer Kindertagesstätte eingehalten werden.

Die Streichung entlastet die Einrichtungen und das Landesjugendamt von einer verzichtbaren formalen Pflicht. Sie stärkt die Eigenverantwortung der Träger und erleichtert eine flexible Anpassung der Betreuungszeiten an die Bedarfe von Kindern und Eltern. Die Anforderungen an die Erlaubnis für den Betrieb der Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII sowie die übrigen Vorgaben des NKiTaG bleiben unberührt. Damit wird Bürokratie abgebaut, ohne den rechtlichen Rahmen für einen sicheren und kindgerechten Betrieb der Einrichtungen zu schwächen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 DSchG)

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 4 DSchG)

Die Neufassung des § 7 Abs. 4 DSchG beschränkt die bisherige Sonderregelung auf das Land. Nach bisheriger Rechtslage können sich neben dem Land auch Gemeinden, Landkreise und sonstige Kommunalverbände nicht auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 DSchG berufen. Das Land bleibt weiterhin in besonderer Weise zur Erhaltung von Kulturdenkmälern verpflichtet. Es nimmt im Bereich des Denkmalschutzes eine besondere Verantwortung wahr und verfügt zugleich über die Möglichkeit, denkmalpflegerische Zielsetzungen fachlich und finanziell zu steuern. Deshalb bleibt es für das Land bei dem Grundsatz, dass Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 nicht gelten und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu erfüllen sind.

Für Gemeinden, Landkreise und sonstige Kommunalverbände wird die bisherige starre Ausnahme dagegen aufgehoben. Damit wird anerkannt, dass auch kommunale Körperschaften durch denkmalrechtliche Erhaltungspflichten erheblich finanziell belastet werden können und ihre Mittel vorrangig zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben einsetzen müssen. Die Änderung stärkt die kommunale Selbstverwaltung und schafft einen angemesseneren Ausgleich zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und der finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebene.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 5 DSchG)

Der neue Absatz 5 regelt die Maßstäbe, nach denen sich Gemeinden, Landkreise und sonstige Kommunalverbände künftig auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit berufen können. Satz 1 ordnet zunächst die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 an. Damit bleibt die bestehende Systematik des § 7 DSchG erhalten. Zugleich wird durch eine kommunalspezifische Ergänzung klargestellt, dass bei kommunalen Körperschaften nicht allein auf Erträge oder den Gebrauchswert eines Kulturdenkmals abgestellt werden kann.

Eine wirtschaftliche Belastung ist Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden insbesondere auch dann unzumutbar, wenn Erhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage, ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben und ihrer dauernden Leistungsfähigkeit zu einer unverhältnismäßigen finanziellen Belastung führen würden. Damit wird der besonderen haushaltsrechtlichen Verantwortung kommunaler Körperschaften Rechnung getragen. Kommunen müssen ihre Mittel so einsetzen, dass sie ihre gesetzlichen Aufgaben dauerhaft erfüllen können. Denkmalrechtliche

Erhaltungspflichten dürfen deshalb nicht dazu führen, dass die kommunale Leistungsfähigkeit unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

Die Regelung bedeutet nicht, dass sich Kommunen bereits bei jeder haushaltswirksamen Belastung auf Unzumutbarkeit berufen können. Erforderlich bleibt eine am Einzelfall orientierte Prüfung. Maßgeblich sind insbesondere die konkrete finanzielle Belastung, die Haushaltslage der betroffenen Körperschaft, die Bedeutung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben und ihre dauernde Leistungsfähigkeit. Dadurch wird sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes weiterhin angemessen berücksichtigt werden.

Satz 2 stellt sicher, dass der Erhalt eines Kulturdenkmals nicht allein an der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit für die kommunale Körperschaft scheitert, wenn das Land selbst bereit ist, Verantwortung zu übernehmen. Die Berufung auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist ausgeschlossen, soweit das Land die Erhaltungsmaßnahmen selbst durchführt oder die hierfür erforderlichen Kosten trägt. Damit erhält das Land die Möglichkeit, den Erhalt eines Kulturdenkmals durch eigenes Handeln oder durch Finanzierung sicherzustellen.

Die Regelung vermeidet zugleich zusätzliche Verfahrensschritte. Sie schafft keinen neuen Genehmigungs- oder Einvernehmensvorbehalt, sondern knüpft unmittelbar an die tatsächliche Übernahme der Erhaltungsmaßnahmen oder der hierfür erforderlichen Kosten durch das Land an. Dadurch wird das Verfahren vereinfacht, die kommunale Ebene entlastet und zugleich sichergestellt, dass bedeutende denkmalpflegerische Belange gewahrt werden können.

Zu Nummer 2 (§ 21 DSchG)

Zu Buchstabe a (§ 21 Abs. 1 Satz 1 DSchG)

Die Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 1 DSchG präzisiert die Rolle des Landesamtes für Denkmalpflege. Das Landesamt bleibt staatliche Denkmalfachbehörde. Seine Funktion wird jedoch stärker als fachlich beratende und unterstützende Tätigkeit gegenüber den Denkmalschutzbehörden, den Bau- und Planungsbehörden, Kirchen sowie Eigentümerinnen und Eigentümern und Besitzerinnen und Besitzern von Kulturdenkmälern ausgestaltet.

Damit wird der zweistufige Verwaltungsaufbau im Denkmalschutz gestärkt. Die unteren Denkmalschutzbehörden treffen die denkmalrechtlichen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit. Das Landesamt stellt seine fachliche Expertise zur Verfügung, ohne dass hierdurch eine zusätzliche Entscheidungsebene entsteht. Die Änderung trägt dazu bei, Doppelstrukturen zu vermeiden, Zuständigkeiten klarer abzugrenzen und Verfahren zu beschleunigen.

Die fachlichen Aufgaben des Landesamtes, insbesondere die Erfassung, Erforschung und Dokumentation von Kulturdenkmälern sowie die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Denkmalpflege, bleiben unberührt. Die Änderung richtet sich nicht gegen die fachliche Bedeutung des Landesamtes, sondern ordnet seine Rolle im Verwaltungsverfahren klarer als beratende und unterstützende Fachbehörde ein.

Zu Buchstabe b (§ 21 Abs. 2 DSchG)

Die Streichung des § 21 Abs. 2 DSchG hebt das bisherige Benehmensfordernis mit dem Landesamt für Denkmalpflege bei Maßnahmen auf, die für das Kulturerbe im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von nicht nur unerheblicher Bedeutung sind.

Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit über denkmalrechtliche Maßnahmen. Das bisherige Benehmensfordernis führt zu einem zusätzlichen Verfahrensschritt und kann die Bearbeitung denkmalrechtlicher Verfahren verlängern. Durch die Streichung wird das Verfahren gestrafft und die Entscheidungsverantwortung der unteren Denkmalschutzbehörden gestärkt.

Die fachliche Rolle des Landesamtes für Denkmalpflege bleibt unberührt. Die unteren Denkmalschutzbehörden können das Landesamt auch künftig fachlich einbinden, soweit dies im Einzelfall erforderlich oder zweckmäßig ist. Eine zwingende Benehmensherstellung ist dafür jedoch nicht erforderlich.

Die Änderung dient der Verfahrensbeschleunigung, der Vermeidung von Doppelstrukturen und der Stärkung der kommunalen Verantwortung im Denkmalschutz. Sie trägt dem Ziel Rechnung, die unteren Denkmalschutzbehörden in ihrer Entscheidungskompetenz zu stärken und das Landesamt für Denkmalpflege auf seine fachlich beratende und unterstützende Funktion zu konzentrieren.

Zu Nummer 3 (§ 26 DSchG)

Die Streichung des § 26 DSchG ist Folge der Neuausrichtung der Rolle des Landesamtes für Denkmalpflege. Das Landesamt bleibt nach § 21 Abs. 1 DSchG staatliche Denkmalfachbehörde und berät und unterstützt die dort genannten Stellen und Personen bei der Ausführung des Gesetzes. Einer zusätzlichen Regelung zur Unterstützung und Beratung der Denkmalschutzbehörden in § 26 bedarf es daher nicht mehr.

Zugleich entfallen die bisherigen in § 26 S. 2 DSchG normierten besonderen Anzeige-, Auskunfts- und Akteneinsichtspflichten gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege. Diese Pflichten konnten in der Verwaltungspraxis zu zusätzlichen Verfahrensschritten und Abstimmungsbedarfen führen. Ihre Streichung stärkt die Eigenverantwortung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, vermeidet Doppelstrukturen und trägt zur Beschleunigung denkmalrechtlicher Verfahren bei.

Die fachliche Expertise des Landesamtes bleibt weiterhin verfügbar. Die Denkmalschutzbehörden können das Landesamt auch künftig auf Grundlage des § 21 Abs. 1 DSchG fachlich einbinden, soweit dies im Einzelfall erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Entscheidung über die Einbindung liegt jedoch bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Damit wird der zweistufige Verwaltungsaufbau gestärkt: Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden in eigener Zuständigkeit; die oberste Denkmalschutzbehörde bleibt für die Fachaufsicht und grundsätzliche Steuerung zuständig; das Landesamt wirkt fachlich beratend und unterstützend.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden):

Zu Nummer 1 (§ 6 NHundG)

Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 Satz 1 NHundG)

Die Änderung erweitert die Mitteilungspflicht gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle um Angaben zur Haftpflichtversicherung nach § 5 NHundG. Künftig sind auch das Bestehen der Haftpflichtversicherung, das Versicherungsunternehmen, die Versicherungsnummer sowie Beginn und Ende des Versicherungsschutzes mitzuteilen. Nach § 5 NHundG besteht für Hunde, die älter als sechs Monate sind, eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Die für die Prüfung und den Vollzug dieser Versicherungspflicht relevanten Angaben werden bislang jedoch nicht vollständig im zentralen Register erfasst. Dies führt in der Praxis zu zusätzlichem Mitteilungs-, Nachweis- und Prüfaufwand. Durch die Aufnahme der Versicherungsdaten in das zentrale Register wird eine zentrale Datenbasis geschaffen. Hundehalterinnen und Hundehalter müssen die für die Hundehaltung relevanten Angaben nicht mehrfach gegenüber unterschiedlichen Stellen übermitteln. Zugleich erhalten die Gemeinden eine verlässlichere Grundlage für die Wahrnehmung ihrer ordnungsbehördlichen Aufgaben nach dem NHundG.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 NHundG)

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung zur Erweiterung der Mitteilungspflicht in Absatz 1. Änderungen und die Beendigung der Haftpflichtversicherung sind künftig ebenfalls gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle mitzuteilen. Damit wird sichergestellt, dass die im zentralen Register gespeicherten Angaben zur Haftpflichtversicherung aktuell bleiben. Die Regelung ist erforderlich, weil nicht nur der erstmalige Abschluss, sondern auch der Wegfall oder Wechsel des Versicherungsschutzes für die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden von Bedeutung ist.

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 3 NHundG)

Die Neufassung des § 16 Abs. 3 NHundG verbessert die Nutzbarkeit des zentralen Registers für den Vollzug des Gesetzes. Die Fachbehörde behält die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Auskunft aus dem zentralen Register einzuholen. Neu geregelt wird, dass das Fachministerium oder die von ihm mit der Führung des zentralen Registers beauftragte Stelle der zuständigen Gemeinde automatisiert die für deren Aufgabenerfüllung nach dem NHundG erforderlichen Daten übermittelt.

Die Gemeinde ist insbesondere im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung nach § 5 NHundG zuständige Stelle und benötigt die entsprechenden Angaben für den ordnungsbehördlichen Vollzug.

Durch die automatisierte Übermittlung werden Doppelerfassungen vermieden. Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Angaben, die bereits vollständig im zentralen Register gespeichert sind, nicht zusätzlich gegenüber der Gemeinde anzeigen. Zugleich werden die kommunalen Ordnungsbehörden entlastet, weil sie erforderliche Angaben nicht mehr gesondert anfordern oder manuell erfassen müssen. Die Datenübermittlung bleibt auf die zur Aufgabenerfüllung nach dem NHundG erforderlichen Daten beschränkt. Damit wird dem Grundsatz der Datenminimierung und Zweckbindung Rechnung getragen. Die Regelung ermöglicht zugleich eine digitale und verwaltungsarme Umsetzung der Versicherungsnachweise und der Mitteilungen über Änderungen oder die Beendigung des Versicherungsschutzes.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes)

Die Änderungen greifen das Anliegen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf, die Gemeinden von Aufgaben im Zusammenhang mit dem bisherigen Fischereischein zu entlasten. Die kommunalen Spitzenverbände haben angeregt, die Ausstellung entsprechender Nachweise nicht mehr durch die Gemeinden vornehmen zu lassen. Der Gesetzentwurf übernimmt diesen Entlastungsgedanken, wählt jedoch einen weitergehenden und bürokratieärmeren Weg. Die Aufgabe wird nicht lediglich von den Gemeinden auf Fischereiverbände verlagert. Stattdessen wird das bisherige System des von der Gemeinde ausgestellten Fischereischeins als Lichtbildausweis durch ein zentrales elektronisches Fischereischeinregister ersetzt. Die Verantwortung für die Registerführung liegt beim Land. Damit werden sowohl die Gemeinden als auch die Fischereiverbände von zusätzlicher Verwaltungsverantwortung entlastet.

Die Eintragung in das Register ersetzt künftig den bisherigen Fischereischein. In Niedersachsen genügt beim Fischfang künftig der Personalausweis in Verbindung mit dem Fischereierlaubnisschein für das jeweilige Gewässer, soweit ein solcher erforderlich ist. Die Berechtigung nach § 59 wird nicht mehr durch das Mitführen eines gesonderten Fischereischeins als Lichtbildausweis nachgewiesen, sondern durch die Eintragung im Fischereischeinregister. Die zuständigen Kontroll- und Aufsichtsstellen können die erforderlichen Daten automatisiert abrufen.

Damit wird das Verfahren landeseinheitlich digitalisiert, die kommunale Ebene entlastet und zugleich vermieden, neue bürokratische Strukturen bei den Fischereiverbänden aufzubauen. Die Fischereiverbände behalten ihre fachliche Bedeutung insbesondere im Bereich der Fischerprüfung. Die einheitliche Registerführung und der Nachweis der Berechtigung werden jedoch als Landesaufgabe organisiert.

Zu Nummer 1 (§ 57 Abs. 1 Nds. FischG)

Die Änderung des § 57 Abs. 1 ist eine Folge der Umstellung vom bisherigen Fischereischein als Lichtbildausweis auf das zentrale elektronische Fischereischeinregister. Die Wörter „einen Fischereischein oder“ werden gestrichen. Damit entfällt künftig die Pflicht, beim Fischfang einen Fischereischein mitzuführen.

Nach der neuen Systematik wird die Berechtigung nach § 59 durch die Eintragung im Fischereischeinregister nachgewiesen. Beim Fischfang ist zur Identifizierung der Person ein Personalausweis mitzuführen. Daneben bleibt der Fischereierlaubnisschein erforderlich, soweit die fischende Person nicht selbst fischereiberechtigt oder Fischereipächterin beziehungsweise Fischereipächter ist. Der Fischereierlaubnisschein weist weiterhin die Befugnis für das konkrete Gewässer nach und wird von der oder dem jeweiligen Berechtigten ausgestellt.

Die Änderung vereinfacht die Mitführipflicht. In Niedersachsen ist künftig kein gesonderter Fischereischein als Lichtbildausweis mehr erforderlich. Die Identität wird durch den Personalausweis festgestellt; die fischereirechtliche Berechtigung wird über das Register geprüft. Damit wird der Vollzug digitaler und bürgerfreundlicher ausgestaltet.

Zu Nummer 2 (§ 59 Nds. FischG)

Zu Buchstabe a (§ 59 Abs. 1 Nds. FischG)

Die Neufassung des § 59 Abs. 1 ersetzt die Ausstellung eines Fischereischeins durch die Eintragung in ein zentrales elektronisches Fischereischeinregister. Personen mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche Fischerprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben, sind künftig auf Antrag in das Fischereischeinregister einzutragen.

Die Eintragung gilt für unbeschränkte Zeit und ersetzt den bisherigen Fischereischein. Damit entfällt die bisherige Ausstellung eines Fischereischeins als Lichtbildausweis durch die Gemeinde des Wohnsitzes. Dies führt zu einer unmittelbaren Entlastung der Kommunen. Gleichzeitig wird vermieden, die Aufgabe lediglich auf Fischereiverbände zu verlagern. Stattdessen wird ein einheitliches digitales Nachweissystem geschaffen, das als Landesaufgabe organisiert wird.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die fischereiliche Sachkunde regelmäßig bereits durch eine Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband oder durch eine gleichgestellte Prüfung nachgewiesen wird. Der Nachweis dieser Prüfung bildet künftig die Grundlage für die Eintragung in das Register. Dadurch können die Verfahren stärker digitalisiert und standardisiert werden.

Satz 4 stellt sicher, dass die eingetragene Person auf Verlangen eine Bescheinigung über die Eintragung erhält. Diese Bescheinigung dient insbesondere als zusätzlicher Nachweis, wenn die Person ihre Berechtigung außerhalb Niedersachsens oder in Situationen nachweisen möchte, in denen ein automatisierter Registerabruf nicht zur Verfügung steht. Damit wird berücksichtigt, dass der bisherige Fischereischein auch eine praktische Nachweismöglichkeit über Niedersachsen hinaus haben konnte. Die Bescheinigung wahrt diese Nachweismöglichkeit, ohne am bisherigen kommunalen Ausstellungsverfahren festzuhalten.

Zu Buchstabe b (§ 59 Abs. 2 Nds. FischG)

Die Neufassung des Absatzes 2 überführt die bisherige Sonderregelung für Personen, die mindestens drei Jahre als Küstenfischerin oder Küstenfischer tätig waren und das für die Führung eines Fischereifahrzeugs erforderliche Patent besitzen, in das neue Registermodell. Nach bisheriger Rechtslage konnte diesen Personen auch ohne Nachweis einer Fischerprüfung ein Fischereischein ausgestellt werden. Diese materiell-rechtliche Privilegierung bleibt erhalten. An die Stelle der Ausstellung eines Fischereischeins tritt künftig die Eintragung in das Fischereischeinregister. Damit wird sichergestellt, dass die Umstellung auf das Registermodell nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Berechtigungsvoraussetzungen führt. Die Regelung ist damit eine systematische Folgeänderung. Sie ersetzt lediglich das bisherige Ausstellungsverfahren durch die Eintragung in das zentrale elektronische Register. Die Entlastungs- und Digitalisierungswirkung des neuen Systems wird dadurch auch für diese Fallgruppe nachvollzogen.

Zu Buchstabe c (§ 59 Abs. 3 Nds. FischG)

Die Änderung des Absatzes 3 passt die Versagungsregelung an das neue Registermodell an. Da künftig kein Fischereischein mehr ausgestellt wird, kann nicht mehr die Ausstellung eines Fischereischeins versagt werden. Stattdessen kann die Eintragung in das Fischereischeinregister versagt werden. Inhaltliche Änderungen der Versagungsgründe sind damit nicht verbunden. Die Vorschrift stellt lediglich klar, dass die bisher auf den Fischereischein bezogene Versagungsmöglichkeit künftig auf die Registereintragung bezogen ist. Dadurch wird die bisherige Schutz- und Ordnungsfunktion der Vorschrift im neuen System fortgeführt.

Zu Buchstabe d (§ 59 Abs. 4 Nds. FischG)

Die Neufassung des Absatzes 4 passt die Folgeregelung an das Registermodell an. Treten nachträglich Umstände ein, aufgrund derer die Eintragung in das Fischereischeinregister versagt werden könnte, oder werden solche Umstände der registerführenden Stelle nachträglich bekannt, so kann diese die Eintragung löschen oder sperren. Damit wird die bisherige Möglichkeit, den Fischereischein für ungültig zu erklären und einzuziehen, auf das neue Registermodell übertragen. An die Stelle des physischen Fischereischeins treten die Löschung oder Sperrung der Registereintragung. Soweit eine

Bescheinigung über die Eintragung ausgestellt worden ist, kann diese eingezogen oder für ungültig erklärt werden. Dadurch bleibt gewährleistet, dass Personen, bei denen Versagungsgründe vorliegen, ihre Berechtigung nicht weiterhin nachweisen können. Die Zuständigkeit liegt bei der registerführenden Stelle. Dies ist folgerichtig, weil die Berechtigung künftig über die Registereintragung vermittelt wird und die registerführende Stelle über den aktuellen Registerbestand entscheidet. Die Regelung schafft damit klare Zuständigkeiten und vermeidet Rückgriffe auf die Gemeinden.

Zu Nummer 3 (§§ 59 a und 59 b Nds. FischG)

Zu § 59 a Nds. FischG

Der neue § 59 a schafft die gesetzliche Grundlage für ein zentrales elektronisches Fischereischeinregister. Das Register wird von dem für die Fischerei zuständigen Ministerium geführt. Dieses kann die Führung des Registers auf eine nachgeordnete Behörde oder eine andere geeignete Stelle übertragen. Damit bleibt die Verantwortung beim Land; zugleich wird eine flexible organisatorische Umsetzung ermöglicht.

Das Fischereischeinregister dient der Feststellung und dem Nachweis der Voraussetzungen nach § 59. In das Register werden die hierfür erforderlichen Daten eingetragen. Dazu gehören insbesondere Name, Geburtsdatum und Anschrift der eingetragenen Person, Angaben zum Nachweis der Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung, Angaben zu den Voraussetzungen nach § 59 Abs. 2, das Datum der Eintragung, Angaben über ausgestellte Bescheinigungen sowie Angaben über die Löschung oder Sperrung der Eintragung. Die Datenverarbeitung wird damit auf die für den Zweck des Registers erforderlichen Angaben begrenzt.

Absatz 3 stellt klar, dass die Eintragung in das Fischereischeinregister den Nachweis der Berechtigung nach § 59 vermittelt. Ein gesonderter Fischereischein als Lichtbildausweis wird nicht mehr ausgestellt. Damit wird das bisherige papier- und ausweisbezogene System durch ein digitales Registermodell ersetzt.

Absatz 4 regelt die automatisierten Abrufbefugnisse. Die Polizeibehörden, die mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbehörden, die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sowie die Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes können die zur Überprüfung der Berechtigung nach § 59 erforderlichen Daten automatisiert abrufen. Auch die nach dem Gesetz zuständigen Behörden können die für ihre jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten abrufen. Die Abrufbefugnisse sind zweckgebunden und auf die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten beschränkt.

Durch das Register wird der Vollzug deutlich vereinfacht. Die Gemeinden müssen keine Fischereischeine mehr ausstellen. Die Fischereiverbände werden nicht mit einer neuen hoheitlichen Ausweisverwaltung belastet. Zugleich können Kontrollstellen die Berechtigung digital überprüfen. Dadurch entsteht ein landeseinheitliches, modernes und bürokratiearmes Verfahren.

Zu § 59 b Nds. FischG

§ 59 b enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung. Das für die Fischerei zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren der Antragstellung und der Eintragung in das Fischereischeinregister, die Führung des Registers, die zu speichernden Daten und deren Löschung, die Bescheinigung über die Eintragung, die Löschung und Sperrung von Eintragungen, die Einziehung und Ungültigerklärung von Bescheinigungen, Zugriffs- und Abrufrechte, Gebühren und Auslagen sowie elektronische Antrags-, Nachweis- und Abrufverfahren zu erlassen.

Die Verordnungsermächtigung ist erforderlich, weil das Registermodell organisatorische, technische, datenschutzrechtliche und verfahrensrechtliche Einzelheiten aufwirft, die flexibel und praxisgerecht ausgestaltet werden müssen. Dies betrifft insbesondere die konkrete technische Ausgestaltung des Registers, den digitalen Antrag, den Nachweis der Fischerprüfung, die Form der Bescheinigung über die Eintragung, die Fälschungssicherheit der Bescheinigung sowie die Ausgestaltung der automatisierten Abrufe.

Die Regelung ermöglicht es, das Verfahren fortlaufend an technische Entwicklungen anzupassen, ohne das Gesetz selbst bei jeder Verfahrensänderung ändern zu müssen. Sie schafft damit die Grundlage für eine moderne, landeseinheitliche und digitale Verwaltung des bisherigen

Fischereischeins. Gleichzeitig bleibt sichergestellt, dass die wesentlichen Entscheidungen - insbesondere die Ablösung des kommunalen Fischereischeins durch ein Landesregister, die Registereintragung als Nachweis und die Zweckbindung der Datenverarbeitung - im Gesetz selbst geregelt sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse)

Die durch § 1 Abs. 1 NBKAG eingeführten Erleichterungen bei der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse haben sich in der Praxis bewährt. Sie dienen dem Ziel, die kommunalen Verwaltungen von besonders aufwendigen Bestandteilen des Jahresabschlusses zu entlasten und die vorhandenen personellen Ressourcen auf die zeitnahe Erstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse zu konzentrieren.

Bereits bei Einführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse im Jahr 2024 wurde festgestellt, dass insbesondere kleinere Kommunen und Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden bei der Erstellung kommunaler Jahresabschlüsse vor erheblichen personellen und organisatorischen Herausforderungen stehen. Die damalige Gesetzesbegründung verweist darauf, dass gerade bei diesen Kommunen erhebliche Rückstände bestanden und die Erstellung der Jahresabschlüsse durch knappe personelle Kapazitäten erschwert wurde.

Die Möglichkeit, auf die Erstellung des Anhangs sowie der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen zu verzichten, führt zu einer spürbaren Verringerung des Aufstellungsaufwandes, ohne die wesentlichen Informations-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens infrage zu stellen. Die Erleichterungen haben sich daher als geeignetes Instrument erwiesen, die kommunalen Verwaltungen bei der Erfüllung ihrer Rechnungslegungspflichten zu unterstützen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die zugrunde liegenden Herausforderungen nicht allein den Abbau historischer Rückstände betreffen. Vielmehr besteht ohne eine Verlängerung der bestehenden Erleichterungen die Gefahr, dass erneut Rückstände bei der Erstellung kommunaler Jahresabschlüsse entstehen. Die Verlängerung des Anwendungszeitraums bis einschließlich des Haushaltsjahres 2028 dient daher nicht nur der weiteren Abarbeitung bestehender Rückstände, sondern zugleich der Vermeidung neuer Rückstände.

Durch die Verlängerung erhalten die Kommunen die Möglichkeit, die bewährten Vereinfachungen weiterhin zu nutzen und ihre personellen Ressourcen auf die Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse selbst zu konzentrieren. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Erleichterungen verbleibt weiterhin bei der jeweiligen Vertretung der Kommune. Die Regelung stärkt damit die kommunale Handlungsfähigkeit, trägt zu einer nachhaltigen Entlastung der kommunalen Verwaltungen bei und setzt zugleich eine Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um, die eine Fortführung der bestehenden Erleichterungen ausdrücklich angeregt hat.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Absatz 1 tritt das Gesetz grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Dies gilt für die Regelungen, die unmittelbar entlastende Wirkung entfalten und keiner längeren organisatorischen oder technischen Vorbereitung bedürfen.

Absatz 2 sieht für die Artikel 3, 6 und 7 ein späteres Inkrafttreten zum 1. August 2027 vor.

Für die Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes ist ein einheitliches Inkrafttreten zum 1. August 2027 sachgerecht. Die Änderungen betreffen u. a. das Verfahren beim Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule, die Frist zur Entscheidung über das Hinausschieben des Schulbesuchs sogenannter Flexi-Kinder sowie Regelungen zur Finanzierung von Verwaltungskräften an öffentlichen Schulen. Diese Änderungen greifen unmittelbar in schulische Planungs- und Verwaltungsabläufe ein. Ein Inkrafttreten zum Beginn des Schuljahres 2027/2028 ermöglicht eine geordnete Umstellung der Verfahren. Zugleich wird dadurch Rechtssicherheit für den Einschulungsjahrgang 2027 geschaffen. Die neue Frist für die Erklärung der Erziehungsberechtigten über das Hinausschieben des Schulbesuchs soll nicht in ein bereits laufendes Einschulungsverfahren hineinwirken. Schulen, Schulträger, Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberechtigte und nachgeordnete

Schulbehörden erhalten dadurch ausreichend Zeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und die erforderlichen Planungen für den Einschulungsjahrgang 2027 verlässlich vorzunehmen.

Auch für die Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden ist ein Inkrafttreten zum 1. August 2027 erforderlich. Die Erweiterung des zentralen Registers um Angaben zur Haftpflichtversicherung sowie die automatisierte Übermittlung der erforderlichen Daten an die zuständigen Gemeinden setzen technische und organisatorische Anpassungen voraus. Die registerführende Stelle, das Fachministerium und die Gemeinden benötigen hierfür einen angemessenen Vorlauf, insbesondere zur Einrichtung der Datenfelder, zur Herstellung geeigneter Schnittstellen und zur Abstimmung der Verfahrensabläufe.

Entsprechendes gilt für die Änderungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes. Die Einführung eines zentralen elektronischen Fischereischeinregisters, die Möglichkeit automatisierter Datenabrufe sowie die Ausstellung von Bescheinigungen über die Eintragung erfordern eine technische, organisatorische und datenschutzrechtliche Umsetzung. Das spätere Inkrafttreten stellt sicher, dass das Register und die erforderlichen Verfahrensabläufe eingerichtet werden können, bevor das bisherige System des Fischereischeins ersetzt wird. Damit werden Vollzugsprobleme vermieden und ein geordneter Übergang in das neue landeseinheitliche digitale Verfahren gewährleistet.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin